

PRÜFUNGSSCHEMA INDIVIDUALBESCHWERDE EMRK/EGMR

A. ZULÄSSIGKEIT

1. Partei- und Prozeßfähigkeit des Bf.

- a) Natürliche Personen immer (Problemfälle: Ungeborene, ggf. Erben und Verwandte)
- b) Nichtstaatliche Organisationen (juristische Personen, müssen selbst Träger eines EMRK-Rechts sein können; bei nicht-rechtsfähigen Personengruppen müssen alle Mitglieder beschwerdefähig sein)
- c) Prozessfähigkeit (in der Praxis unproblematisch; gesetzliche Vertreter usw.)

2. Beschwerdebefugnis (Opfereigenschaft)

- a) schlüssiger Vortrag der Möglichkeit einer Rechtsverletzung (immer gegeben, wenn Adressat eines Hoheitsakts)
- b) ggf. auch mittelbare Opfereigenschaft (Familienangehörige)

3. Rechtswegerschöpfung

- a) Vertikale Erschöpfung (alle Rechtsbehelfe, auch Verfassungsbeschwerde); ausnahmsweise nicht nötig bei ineffektiven, offensichtlich aussichtslosen oder unzugänglichen Rechtsbehelfen (*denial of justice*)
- b) Horizontale Erschöpfung (ausreichend wenn das dem jeweiligen EMRK-Recht entsprechende nationale Grundrecht gerügt wurde)

4. Beschwerdefrist

Sechs Monate

5. Form

6. Keine Anonymität

7. Keine rechtskräftige Entscheidung oder anderweitige Anhängigkeit *derselben* Sache

8. Kein Mißbrauch

9. Keine Unvereinbarkeit mit der EMRK

- a) *ratione personae*: Bf. fehlt Parteifähigkeit oder Opfereigenschaft; betroffener Staat nicht verantwortlich für Handlung oder nicht Mitglied des entsprechenden ZP
- b) *ratione loci*: Hoheitsakte außerhalb des Territoriums (Problem: Streitkräfte)
- c) *ratione temporis*: Verletzung vor Inkraft-Treten der EMRK für betroffenen Staat, kein Andauern der Verletzung
- d) *ratione materiae*: Recht, dessen Verletzung gerügt wird, nicht von EMRK geschützt (z.B. Asyl)

10. Keine offensichtliche Unbegründetheit

11. Rechtsschutzbedürfnis
(nicht relevant)

BEGRÜNDETHEIT

1. Freiheitsrechte

a) Schutzbereich (persönlich und sachlich)

b) Eingriff

c) Rechtfertigung

 rechtliche Grundlage (*provided by law*)

 Verhältnismäßigkeitsprinzip (*necessary in a democratic society*)

2. Besonderheiten bei Justizgrundrechten und Gleichheitsrechten